§ 2 Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100 000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) [1]Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. [2]Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. [3]Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Tirschenreuth als unterer Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.